#### Anlage - Synopse Satzung der Musikschule der Stadt Eisenach

## **Bisherige Regelung**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der Fassung des zweiten Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 352) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am17.12.1997 folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach beschlossen:

## § 1 Rechtsstellung

Die Musikschule Eisenach ist als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eisenach. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel obliegt ihr die eigenständige Mittelbewirtschaftung.

## § 2 Aufgaben

Die Musikschule hat als Bildungseinrichtung die Aufgabe, eine musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für das Liebhabermusizieren und bei entsprechender Begabung eine studienvorbereitende Ausbildung zu fördern und dafür entsprechende Unterrichtsangebote anzubieten.

## **Entwurf der Neufassung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBI. S. 87), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am ........................ folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach beschlossen:

## § 1 Rechtsstellung

Die Musikschule Eisenach ist als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eisenach. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel obliegt ihr die eigenständige Mittelbewirtschaftung.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule hat als Bildungseinrichtung die Aufgabe, eine musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, eine musikalische Ausbildung für das Liebhaber-musizieren Laienmusizieren anzubieten und bei entsprechender Begabung eine studienvorbereitende Ausbildung zu fördern und dafür entsprechende Unterrichtsangebote anzubieten zu machen.
- (2) Ziel und Inhalt der musikalischen Ausbildung erfolgt nach den vom Verband deutscher Musikschulen e. V., nachfolgend VdM benannt, herausgegebenen Richtlinien.

## § 3 Leiter der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Dem Leiter der Musikschule obliegt:
  - 1. die organisatorische Leitung, insbesondere die
    - a) Feststellung der Arbeitspläne
    - b) Vorschläge für die Anstellung hauptamtlicher Lehrkräfte
    - c) Auswahl und Verpflichtung der Honorarlehrkräfte
    - d) Aufstellung der Haushaltsanmeldungen
    - e) Kontrolle über die Einhaltung des Haushaltsplanes
    - f) Einhaltung des Stellenplanes
    - g) Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Kontakte zu den Eltern
    - h) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
    - i) Statistik, Analyse und Planung
  - 2. die pädagogische Leitung, insbesondere die
    - a) Aufsicht über die Lehrkräfte
    - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
    - c) Fortbildung der Lehrkräfte
    - d) enge Zusammenarbeit mit den Schulen
  - 3. die Vertretung der Musikschule nach außen und damit für die Stadt im Rahmen Aufgabenstellung, soweit nicht gesondert geregelt.

(3) Der Unterricht (Präsenzunterricht oder Distanzunterricht) erfolgt nach den vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrplänen. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Rahmenlehrpläne nach Bestimmung der Leitung verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes im Übrigen frei.

#### § 3

#### **Leiter** Leitung der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Dem Leiter Der Leitung der Musikschule obliegt:
  - 1. die organisatorische Leitung, insbesondere die
    - a) Feststellung der Arbeitspläne
    - b) Vorschläge für die Anstellung hauptamtlicher Lehrkräfte
    - c) Auswahl und Verpflichtung der Honorarlehrkräfte
    - d) Aufstellung der Haushaltsanmeldungen
    - e) Kontrolle über die Einhaltung des Haushaltsplanes
    - f) Einhaltung des Stellenplanes
    - g) Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Kontakte zu den Eltern
    - h) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
    - i) Statistik, Analyse und Planung
  - 2. die pädagogische Leitung, insbesondere die
    - a) Aufsicht über die Lehrkräfte
    - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
    - c) Fortbildung der Lehrkräfte
    - d) enge Zusammenarbeit mit den Schulen
  - 3. die Vertretung der Musikschule nach außen <del>und damit für die Stadt</del> im Rahmen ihrer Aufgabenstellung, soweit nicht gesondert geregelt.

# § 4

## Leitungskonferenz

Der Leiter der Musikschule, sein Stellvertreter und der Verwaltungsleiter bilden die Leitungskonferenz. Darin werden alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule beraten.

## § 5 Lehrkräfte

- (1) An den Musikschulen unterrichten hauptamtliche und Honorarlehrkräfte.
- (2) Einstellungen und Entlassungen hauptamtlicher Lehrkräfte werden von der Stadt vorgenommen.
- (3) Die hauptamtlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, an Lehrerkonferenzen teilzunehmen, die Honorarlehrkräfte nach Absprache mit der Schulleitung.
- (4) Hinsichtlich der Vergütung der Honorarlehrkräfte wird vom Stadtrat der Stadt Eisenach gesondert eine Honorarordnung erlassen.

## § 6 Unterricht

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:
  - elementare Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe
  - Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer
  - Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer
  - Einzelunterricht in der Oberstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer

(2) Der Unterricht der elementaren Musikerziehung ist bereits im Vorschulalter möglich. Die Aufnahme in den vokalen und instrumentalen Unterricht ist abhängig von den geistigen und körperlichen Voraussetzungen

#### δ4

## Leitungskonferenz

Der Leiter Die Leitung der Musikschule, sein Stellvertreter ihre Stellvertretung und der die Verwaltungsleiter Verwaltungsleitung bilden die Leitungskonferenz. Darin werden alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule beraten.

# § 5

## Lehrkräfte

- (1) An den Musikschulen unterrichten hauptamtliche und Honorarlehrkräfte.
- (2) Einstellungen und Entlassungen hauptamtlicher Lehrkräfte werden von der Stadt Eisenach vorgenommen.
- (3) Die hauptamtlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen, die Honorarlehrkräfte jeweils nach Absprache mit der Schulleitung Leitung der Musikschule.
- (4) Hinsichtlich der Vergütung der Honorarlehrkräfte wird vom Stadtrat der Stadt Eisenach gesondert eine Honorarordnung erlassen.

#### § 6

#### Unterricht

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:
  - elementare Musikerziehung für verschiedene Altersgruppen in Grund- und Vorklassen der Grundstufe
  - Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer
  - Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer
  - Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht in der Oberstufe, Ensemble und Ergänzungsfächer

des Schülers. Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsfachunterricht offen.

(3) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(4) Auf Wunsch wird zum Schluß eines jeden Schuljahres jedem Schüler der Grundausbildung sowie der Unter-, Mittel- und Oberstufe die Teilnahme und sein derzeitiger Ausbildungsstand bestätigt. Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht.

Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Musikschule. Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der Mittel- und Oberstufenausbildung werden öffentliche Abschlußprüfungen durchgeführt, für die auf jeden Fall ein Zeugnis erteilt wird.

## § 7 Schuljahr und Ferien

(2) Der Unterricht der elementaren Musikerziehung ist bereits im Vorschulalter möglich. Die Aufnahme von Vorschulkindern in den vokalen und instrumentalen Unterricht ist abhängig von den geistigen und körperlichen Voraussetzungen des Schülers vom allgemeinen Entwicklungsstand des Kindes. Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental-, Vokal-, und Ergänzungsfachunterricht und Ensemblespiel offen.

(3) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Unterrichtsdauer beträgt:

1. in den Grundfächern 45 Minuten,

in den Hauptfächern
 in den Ergänzungsfächern
 45 oder 45 Minuten,

4. im Erwachsenenchor 90 Minuten

- (4) Generell wird der Unterricht als Präsenzunterricht durchgeführt. Ist die Durchführung des Präsenzunterrichtes seitens der Musikschule auf Grund höherer Gewalt oder wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, z. B. pandemiebedingte Einschränkungen, nicht möglich, tritt an dessen Stelle der Distanzunterricht. Distanzunterricht umfasst Online-Unterricht und Unterricht über Ton- und Videoaufnahmen mit anschließender Auswertung. Distanzunterricht bedarf der schriftlichen Einwilligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler. Für einen Zeitraum von zusammenhängend bis zu acht Wochen gilt die Erteilung von Distanzunterricht als gleichwertiger Ersatz des Präsenzunterrichtes.
- (5) Auf Wunsch wird zum Schluss Ende eines jeden Schuljahres jedem Schüler der Grundausbildung sowie der Unter-, Mittel- und Oberstufe die Teilnahme und sein derzeitiger Ausbildungsstand bestätigt. Die Aufnahme in die weiterführenden nächst höhere Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht und der Schüler eine praktische Prüfung ablegt. Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter die Leitung der Musikschule. Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes Beteiligung oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter die Leitung der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Nach Beendigung der Unter-, Mittel- und Oberstufenausbildung

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

## § 8 Aufnahme

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Unterschrift des Anzumeldenden, bei Minderjährigen eines der Sorgeberechtigten, werden die Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach und die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach anerkannt.
- (2) Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist aber nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Abmeldungen sind nur zum 31. Januar und zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens vier Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

werden öffentliche Abschlussprüfungen durchgeführt, für die <del>auf jeden</del> in jedem Fall ein Zeugnis erteilt wird.

# § 7 Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

## § 8

#### **Aufnahme**

## An- und Abmeldungen

- (1) Anmeldungen und Abmeldungen An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung Verwaltung der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie An- und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Unterschrift des Anzumeldenden, bei Minderjährigen eines der Sorgeberechtigten, werden die jeweils gültige Satzung für die Musikschule der Stadt Eisenach und die jeweils gültige Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach anerkannt.
- (2) Anmeldungen zum Unterricht erfolgen in der Regel zu Beginn eines Schuljahres. Aufnahmen sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig . Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist aber nur sind möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31. Januar und zum Ende des Schuljahres letzten Schultag vor den Sommerferien in Thüringen möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens vier Wochen vorher dem Zeitpunkt der Abmeldung schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter die Leitung der Musikschule auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Abmeldungen aufgrund von Unmöglichkeit der Durchführung von

#### § 9

#### Pflichten der Schüler

- (1) Der Schüler ist zu pünktlicher und regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind rechtzeitig, nach Möglichkeit einen Tag vorher, mitzuteilen.
- (2) Der Schüler hat den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrer und der Person zu folgen, denen bestimmte Aufgaben innerhalb der Schule übertragen sind.
- (3) Der Schüler hat über seine öffentlichen Auftritte, seine Teilnahme an Wettbewerben sowie über schulexterne Prüfungen die Schulleitung rechtzeitig zu informieren.

#### § 10

## Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Schüler seine Pflichten, kann die Schulleitung Ordnungsmaßnahmen verhängen. Ordnungsmaßnahmen sind Ermahnungen, der schriftliche Verweis und der Ausschluß des Schülers aus der Musikschule.
  (2) Die Schulleitung ist zum Ausschluß des Schülers aus der Musikschule nach vorheriger Ankündigung berechtigt, insbesondere wenn er
  - durch sein Verhalten fortlaufend den Unterricht stört,
  - mehrmals unentschuldigt den Unterricht versäumt.

Präsenzunterricht gemäß § 6 Abs. 4 sind nach Ablauf von 8 Wochen zum Ende des Monats möglich.

- (4) Mit Beginn der Teilnahme am Unterricht (Präsenzunterricht oder Distanzunterricht) oder der Ausleihe eines musikschuleigenen Instrumentes entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (5) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule erhebt die Stadt Eisenach Gebühren (Unterrichtsgebühren für den Präsenzunterricht oder den Distanzunterricht und Benutzungsgebühren für ausgeliehene Instrumente) nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 9

#### Pflichten der Schüler

- (1) Der Schüler ist zu pünktlicher und regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind rechtzeitig, nach Möglichkeit einen Tag vorher, mitzuteilen.
- (2) Der Schüler hat den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrer und der Person zu folgen, denen bestimmte Aufgaben innerhalb der Schule übertragen sind.
- (3) Der Schüler hat über seine öffentlichen Auftritte, seine Teilnahme an Wettbewerben sowie über schulexterne Prüfungen die Schulleitung-Leitung der Musikschule rechtzeitig zu informieren.

#### § 10

#### Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Schüler seine Pflichten, kann die Schulleitung Leitung der Musikschule Ordnungsmaßnahmen verhängen. Ordnungsmaßnahmen sind Ermahnungen, der schriftliche Verweis und der Ausschluss des Schülers aus der Musikschule.
- (2) Die Schulleitung Leitung der Musikschule ist zum Ausschluss des Schülers aus der Musikschule nach vorheriger Ankündigung berechtigt, insbesondere wenn er
  - 1. er durch sein Verhalten fortlaufend den Unterricht stört,

(3) Der schriftliche Verweis und der Ausschluß des Schülers sind dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen. In besonders schwerwiegenden Fällen ist die Schulleitung zum sofortigen Ausschluß aus der Schule berechtigt.

## § 11 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Gebührensatzung für die Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Musikschüler können aus der Schule ausgeschlossen werden, wenn sie oder ihre Erziehungsberechtigten mehr als 2 Monate mit der Zahlung der Gebühren in Verzug sind.

## § 12 Instrumente

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können den Schülern Instrumente für die Dauer des Unterrichts zur Benutzung überlassen werden. Dafür werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Benutzers bzw. der gesetzlichen Vertreter instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten.

Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

Für Verlust und Beschädigung haben die Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

- 2. er mehrmals unentschuldigt den Unterricht versäumt oder
- 3. der Gebührenschuldner mehr als zwei Monate mit der Zahlung der Gebühren in Verzug ist.
- (3) Der schriftliche Verweis und der Ausschluss des Schülers sind dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen. In besonders schwerwiegenden Fällen ist die Schulleitung zum sofortigen Ausschluss aus der Schule berechtigt.

## <del>§ 11</del>

#### Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Gebührensatzung für die Musikschule in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Musikschüler können aus der Schule ausgeschlossen werden, wenn sie oder ihre Erziehungsberechtigten mehr als 2 Monate mit der Zahlung der Gebühren in Verzug sind.

## § 11 Instrumente

- (1) Grundsätzlich sollte der Schüler bei zu Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Ihm können im Rahmen der Möglichkeiten Instrumente zur Benutzung überlassen werden. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können den Schülern Instrumente für die Dauer des Unterrichts zur Benutzung überlassen werden. Dafür werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Eisenach erhoben.
- (2) Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten informieren. Die Wartung der Instrumente wird von der Musikschule übernommen. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Benutzers bzw. der gesetzlichen Vertreter instandzuhalten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Für Verlust und Beschädigung haben die Benutzer-Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Näheres regelt ein gesonderter Nutzungsvertrag.

## § 13

## Elternvertretung

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Musikschule, Schulträger und den Eltern der minderjährigen Musikschüler wird an jeder Musikschule eine Elternvertretung gebildet. Die Elternvertretungen werden von den sorgeberechtigten Eltern auf der Grundlage einer Vorschlagsliste gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der Elternvertretungen soll die Zahl 10 nicht überschreiten.
- (2) Die Elternvertretungen haben das Recht, zu Angelegenheiten, die die Musikschule betreffen, Vorschläge zu unterbreiten und Anregungen zu geben.

# § 14

## **Aufsicht und Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Musikschule erstreckt sich für die nichtvolljährigen Musikschüler auf die Zeit, in der Musikschüler am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule teilnehmen.
- (2) Die Stadt Eisenach übernimmt für die Musikschule die Haftung nur im Umfang ihrer Verkehrssicherungspflicht. Eine weitergehende Haftung für Personen, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

## § 12

## Elternvertretung

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Musikschule, Schulträger und den Eltern der minderjährigen Musikschüler wird an jeder der Musikschule eine Elternvertretung gebildet. Die Elternvertretungen werden wird von den sorgeberechtigten Eltern auf der Grundlage einer Vorschlagsliste gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der Elternvertretungen soll die Zahl 10 nicht überschreiten.
- (2) Die Elternvertretungen haben hat das Recht zu Angelegenheiten, die die Musikschule betreffen, Vorschläge zu unterbreiten und Anregungen zu geben.
- (3) Ein Mitglied der Elternvertretung verliert die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden (Ausschluss, Abmeldung) des Kindes aus der Musikschule, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

#### § 13

## **Aufsicht und Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Musikschule erstreckt sich für die nichtvolljährigen Musikschüler Schüler auf die Zeit, in der Musikschüler sie am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule teilnehmen.
- (2) Die Stadt Eisenach übernimmt für die Musikschule die Haftung nur im Umfang ihrer Verkehrssicherungspflicht. Eine weitergehende Haftung für Personen, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

#### § 14

## **Gespeicherte Daten**

(1) Zur Bearbeitung des Antrages auf die Teilnahme am Unterricht in der Musikschule werden folgende personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und

	Kontaktdaten des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines Sorgeberechtigten.  (2) Die erhobenen Daten werden nur für die Aufgabenerfüllung gespeichert und sind danach ohne gesonderte Aufforderung durch die Musikschule zu löschen.
15 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.	§ 15 Sprachform  Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.  § 16 Inkrafttreten  Diese Satzung tritt zum 01.01.1998-01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Eisenach vom 23.12.1997 außer Kraft.